

Anlage 1

Information über die zu vergebende Leistung

1. Allgemeine Informationen

Ab dem 01.08.2011 ist der Bedarf an diversen Möbeln für Kindertagesstätten und für die Betreuung in den Schulen (z. B. offene Ganztagschule) durch einen Rahmenvertrag zu decken. Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren.

Zu beschaffen sind Möbel für Gruppen-, Personal- und Funktionsräumen in den städtischen Einrichtungen für den Innenbereich. Hierzu zählen Stühle, Tische, Schränke, Regale, Garderoben, Wickelkommoden, Küchen, Polster, mobile Podeste usw. Näheres ist in den Anlage 2 (Leistungs- und Angebotsvordruck) dargestellt.

Die zu erwartenden Ausgaben werden für den gesamten Vertragszeitraum auf insgesamt ca. 3.138.000 € ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Bei dieser Summe handelt es sich um eine unverbindliche Angabe, aus der kein Anspruch auf einen Mindestumsatz oder Mindestabsatz abgeleitet werden kann.

Zur Leistung zählt auch die Planung der Räume in den Einrichtungen sowie Beratungsleistungen gegenüber dem städtischen Auftraggeber als auch dem Fachpersonal (z. B. Leiterinnen und Leitern in den Kindertagesstätten sowie Lehrern und Hausmeister). Für die Planungen und Beratungen dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden und sind daher mit den zu beschaffenden Artikeln abgegolten. Alle Artikel sind frei Verwendungsstelle (frei Raum) zu liefern, einzuräumen und gebrauchsfertig aufzustellen sowie die Nutzer (in der Regel Fachpersonal) im Bedarfsfall in den Gebrauch einzuweisen. Nach erfolgter Aufstellung sind die Räume besenrein zu hinterlassen.

Im Bedarfsfall ist durch den Auftragnehmer an Hand von Lageplänen im Maßstab 1:50 eine detaillierte Planung des jeweiligen Raumes zu erarbeiten und vorzulegen. Hierbei sind die notwendigen bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse zu berücksichtigen. Bei Neubauten können diese Planungen als Grundlage für elektrotechnische Planungen dienen.

Die Lieferungen der mit einem Einzelauftrag bestellten Waren haben ausnahmslos in einer einzigen Sendung zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Sollten dennoch und ohne gegenseitige Vereinbarung Teillieferungen erfolgen, so ist die städtische Dienststelle, die die Bestellung aus dieser Rahmenvereinbarung getätigt hat, berechtigt, die Annahme der Ware zu Lasten des Auftragnehmers zu verweigern.

Bestandteile der Vertragsunterlagen sind:

- Anlage 1 Information über die zu vergebende Leistung
- Anlage 2 Leistungsbeschreibung
- Anlage 3 Angebotsblankett Preis
- Anlage 4 Angebotsblankett Konditionen
- Anlage 5 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Anlage 6 Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Köln (VOL-ZVB)
- Anlage 7 Informationen zum Handelsplatz Köln
- Anlage 8 Erklärung zur Nutzung des Handelsplatzes
- Anlage 9 Bewertungs-/Auswertungsmatrix
- Anlage 10 Auswertungskriterien/Auswertungsbogen zur Qualität
- Anlage 11 Eigenerklärung

Die Anlagen 5 und 6 sind nicht beigefügt und können auf folgender Internetseite der Stadt Köln nachgelesen werden:

www.stadt-koeln.de/1/verwaltung/vergaben/ausschreibungsservice/

Dem Angebot sind zwingend die nachfolgenden Unterlagen, soweit ausgefüllt, wenn gefordert, beizufügen:

- Anlage 3 Angebotsblankett Preis
- Anlage 4 Angebotsblankett Konditionen
- Anlage 8 Erklärung zur Nutzung des Handelsplatzes
- Anlage 11 Eigenerklärung

Die Vergabeunterlagen sind entsprechend aufbereitet.

2. Zuschlag

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot vorlegt. Das wirtschaftlichste Angebot setzt sich zusammen aus dem Preis (ohne Skonto, ohne Umsatzsteuer) sowie der Qualität, der Garantie und der Lieferzeit.

Die Kriterien zu allen Losen werden wie folgt gewichtet:

- | | |
|---------------|------|
| 1. Preis | 60 % |
| 2. Qualität | 25 % |
| 3. Lieferzeit | 10 % |
| 4. Garantie | 5 % |

Die Auswertung erfolgt nach einer Bewertungsmatrix. Insgesamt können maximal 1.000 Punkte erzielt werden. Entsprechend ihrer Gewichtung entfallen auf den Preis bis zu 600 Punkte, auf die Qualität bis zu 250 Punkte, auf die Lieferzeit bis zu 100 Punkte und auf die Garantie bis zu 50 Punkte. Der Zuschlag je Los ist an den Bieter zu erteilen, der je Los die meisten Wertungspunkte erhält. Die Bewertungsmatrix ist in Anlage 9 dargestellt.

Erläuterungen zur Ermittlung der jeweiligen Kriterien:

Kriterium Angebotspreis:

Zur Bestimmung des Angebotspreises eines Bieters ist in einem separaten Angebotsblankett (Anlage 3) ein Auszug einer Mustereinrichtung mit 30 Positionen dargestellt. Dies ist notwendig, da für die Dauer der Vertragslaufzeit nicht mitgeteilt werden kann, welche Ausstattungsstücke in welcher Anzahl tatsächlich benötigt werden.

Die im Preisblankett vorgegeben Mustermöbelstücke beinhalten nur einen Teil der erforderlichen Möbel. Darüber hinaus müssen weitere Möbelteile, wie sie eingangs aufgelistet worden sind, lieferbar sein.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass ausschließlich ein allgemein gültiger Katalog einschließlich einer allgemein gültigen Preisliste zulässig ist, Der Bieter darf daher keinen Katalog und keine Preisliste benennen und erstellen, die ausschließlich für die Stadt Köln gültig sein sollen. Der Name des aktuell gültigen Kataloges, der für die Erstellung des Angebotes herangezogen wird, ist in Anlage 4 (Angebotsblankett Konditionen und nachlassgewährung) verbindlich zu benennen.

In dem Preisblankett (Anlage 3) sind daher zu allen Positionen ausschließlich die Artikelnummern und die Katalogseiten einzutragen. Preise sind nicht anzugeben.

Der Bieter hat deshalb auf seine Katalogpreise einen einheitlichen Nachlass anzubieten (Anlage 4). Dieser Nachlass bezieht sich allein auf das Mobiliar für den Elementar- und Primarbereich und ausschließlich auf die Artikel, die überwiegend aus Holz angefertigt werden sowie auf Podeste und Matratzen aus Schaumstoff, wenn sie Bestandteile von Raumkonzeptionen sind. Demnach bezieht sich der Nachlass nicht auf Spiel- und Bastelmaterial, Konzepte zur Förderung der Kreativität, des Rechnens und des Sprach- und Denkvermögens, auf Geschenkartikel, auf Musikinstrumente, Sport- und Spielgeräte, auf Spielplatzgeräte und Mobiliar für den Außenbereich etc.

Die Angebotspreise je Positionen errechnen sich somit aus dem Katalogpreis und der Höhe der Nachlassgewährung.

Beispiel: Katalogpreis brutto des Produktes A:	238,00 €
Umsatzsteuer:	19 %
Katalogpreis netto somit:	200,00 €
Angebotener Nachlass:	10,00 €
Angebotspreis für ein Stück:	190,00 €

Sofern es erforderlich wird, wird der Angebotspreis für ein Stück kaufmännisch auf einen vollen Cent-Wert auf- oder abgerundet.

Die so zu jeder Position ermittelten Angebotspreise pro Stück werden mit der im Preisblankett angegebenen Mengenzahl multipliziert. Die sich hieraus ergebenden Werte werden zusammenaddiert. Die Summe stellt den zu wertenden Angebotspreis dar.

Der Bieter, der je Los das preislich so ermittelte niedrigste wertbare Angebot vorlegt, erhält die maximale Bewertung von 600 Punkten. Alle preislich nachfolgenden Bieter erhalten ihre Punktzahl im Verhältnis ihres Preises zum Preis des Niedrigstbieters. Es wird kaufmännisch auf die nächstmögliche ganze natürliche Zahl gerundet.

Beispiel:

Niedrigster Preis: = 1000 €

Jeweiliger Preis: = 1100 €

Berechnung:

$$\frac{1000 \text{ €} \times 600 \text{ Punkte}}{1100 \text{ €}} = 545,45 \text{ Punkte, gerundet } 545 \text{ Punkte}$$

Der aktuell gültige Katalog und die Preisliste sind dem Angebot beizufügen. Die Preisliste ist entbehrlich, wenn die Preise zu den einzelnen Artikeln bereits im Katalog angegeben sind.

Kriterium Qualität:

Für die Bewertung der Qualität ist eine Bemusterung der angebotenen Möbel eines jeden Bieters erforderlich. Für den Bieter hierdurch anfallende Kosten werden nicht übernommen. Die Bemusterung wird in einem von mir vorgegebenen Raum stattfinden. Ein Anspruch auf eine Bemusterung besteht nicht.

Das Kriterium Qualität wird von einem Gremium bestehend aus fünf Mitgliedern bewertet. Es gelten die Noten von 1 = „sehr gut“ bis 6 = „ungenügend“. Je Qualitätskriterium werden die Angebote miteinander verglichen und hiernach die Noten vergeben. Sofern das von Ihnen angebotene Mobiliar ausschließlich die durch diese Ausschreibung vorgegebenen Mindestkriterien erfüllt, stellt dies eine ausreichende Leistung dar. Zudem bleibt anzumerken, dass mit Mängeln behaftete (Note 5) und ungenügend (Note 6) hergestellte Möbelstücke nicht als geeignet betrachtet werden können. Diese Angebote werden dann ausgeschlossen.

Unter Qualität ist hinsichtlich der Möbel für den Elementar- und Primarbereich die Güte zu verstehen, welche die angebotenen Möbelstücke auszeichnen. Maßgeblich für die Beurteilung dieses Kriteriums ist daher nicht der Preis. Entscheidend ist vielmehr, dass mindestens die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen an das Produkt erfüllt werden müssen.

Hinsichtlich der Auswertung und Bewertung des offerierten Mobiliars wird daher auch Augenmerk darauf gelegt, inwieweit der Bieter eine höhere Qualität anbietet. Bewertet werden die Möbelstücke nach den folgenden Aspekten:

- **Konzeptionelle Qualität:**

Dies beinhaltet die Anforderungen an die Nachliefergarantie und an das Produktspektrum der angebotenen Serie.

- Funktionale Qualität:

Dies beinhaltet die Möglichkeiten zur Kombination der Schulmöbel, an den Elektrifizierungsspielraum und an die Veränderbarkeit der Möbelstücke.

- Ergonomische Qualität:

Dies beinhaltet den Bedienungskomfort, den Nutzungskomfort und die Sicherheit.

- Flächenökonomische Qualität:

Dies beinhaltet die Nutzungsflächenvielfalt und das Stauraumangebot.

- Qualität in Bezug auf das Design:

Dies beinhaltet das allgemeine Erscheinungsbild, das zur Verfügung stehende Farbspektrum, Möglichkeiten der Formenauswahl und der Materialien sowie die Schlüssigkeit des Mix aus Formen, Farben und Materialien.

- Produktqualität:

Dies beinhaltet die Anforderungen an die Lebensdauer, die Konstruktionsstabilität, die Materialstabilität und die Möglichkeit, inwieweit mehrere Möbelteile miteinander sicher und haltbar verbunden werden können sowie Anforderungen an die Reinigung, Lager- und Transportmöglichkeiten.

Die einzelnen Merkmale der Qualität sind innerhalb der Bewertungsmatrix (Anlage 9) weiter beschrieben.

Kriterium Lieferzeit:

Hier ist im Angebot anzugeben, in welchen Zeiträumen der Bieter seine Möbelstücke liefern kann. Hierbei ist zu unterscheiden, ob ein größerer Auftrag oder ein Auftrag für ein einzelnes Möbelteil erteilt wurde. Ein Großauftrag bedeutet, dass die einzelnen Möbelstücke in der Regel noch hergestellt werden müssen und die Auslieferung im Anschluss erfolgt. Einzelstücke befinden sich dagegen ggf. auf Lager und können umgehend ausgeliefert werden. Die Bewertung setzt sich aus diesen beiden Komponenten zusammen (vgl. auch Anlage 4).

Es ist zu beachten, dass hinsichtlich einer Bestellung alle Auftragsdaten vorliegen müssen und dass zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Klarheit über die Bestellung bestehen muss. Erst hiernach erfolgt die verbindliche Bestellung durch den Auftraggeber und beginnen die Lieferfristen.

Als machbar wird eine Lieferzeit von längstens **acht Wochen ab Bestellung** angesehen. Dieser Zeitraum darf im Angebot nicht überschritten werden. Ansonsten wird das Angebot nicht gewertet. Ab Bestellung heißt, dass zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber Auftragsklarheit besteht.

Kürzere Lieferzeiten für ein einzelnes Möbelteil erhöhen die Bewertung. Aus diesen beiden Kategorien wird eine durchschnittliche Lieferzeit errechnet, wobei die angebo-

tenen Lieferzeiten (vgl. auch Anlage 4) für mehrere Möbelteile mit 80 % und für ein einzelnes Möbelteil mit 20 % berücksichtigt werden (Bsp.: angebotene Wochenzahl: 4 Wochen für ein Einzelteil und 8 Wochen für mehr als ein Möbelstück entsprechen einer durchschnittlichen Lieferzeit von 7,2 Wochen = 2 Punkte). Wird in jedem Fall eine Lieferzeit von 8 Wochen angegeben, so gibt es keinen Punkt.

Für die durchschnittliche Lieferzeit werden die Wertungspunkte wie folgt vergeben:

▪ Exakt 8 Wochen	0 Punkte
▪ bis zu 8 Wochen	2 Punkte
▪ bis zu 7 Wochen	16 Punkte
▪ bis zu 6 Wochen	30 Punkte
▪ bis zu 5 Wochen	44 Punkte
▪ bis zu 4 Wochen	58 Punkte
▪ bis zu 3 Wochen	72 Punkte
▪ bis zu 2 Wochen	86 Punkte
▪ bis zu einer Woche	100 Punkte

Es ist von Bedeutung, dass die Lieferzeit im Angebotsvordruck (Anlage 4) zweifelsfrei angegeben wird. Bei einer Angabe mit einer zeitlichen Bandbreite (z. B. vier bis sechs Wochen) wird die höhere Wochenzahl als verbindlich herangezogen. Sollten wider Erwarten Arbeitstage angegeben werden, so erfolgt eine Umrechnung in Wochen und im Bedarfsfall wird auf die nächsthöhere ganze Wochenzahl aufgerundet.

Ich mache darauf aufmerksam, dass bei Lieferverzug – die späteste Anlieferung ergibt sich durch den Zeitpunkt der verbindlichen Auftragserteilung und der verbindlich angebotenen Lieferzeit – eine Vertragsstrafe verhängt wird. Hierzu gilt § 11 der zusätzlichen Vertragsbedingungen (vgl. Anlage 6).

Kriterium Garantiezeit:

Als Mindestanforderung gilt eine Garantiezeit von zwei Jahren. Diese ist zwingend verbindlich. Darüber hinaus steht es dem Bieter frei, über diesen Zeitraum hinaus einen eigenen Zeitraum im Angebot zu benennen. Diese Garantie gilt für die gesamte Angebotsbreite gleichermaßen. Für die Mindestgarantiezeit werden 2 Wertungspunkte vergeben. Für jedes weitere Jahr werden 6 weitere Punkte hinzugerechnet (z. B. 3 Jahre = 8 Punkte, 4 Jahre = 14 Punkte usw. bis 10 Jahre und mehr = 50 Punkte).

3. Auftragserteilung aus dem Rahmenvertrag

Die einzelnen Aufträge aus dem Rahmenvertrag erfolgen durch die jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen in eigener Zuständigkeit. An diese Stellen sind auch die Rechnungen zu stellen. Nach Erteilung eines Auftrages ist eine Auftragsbestätigung unter Angabe eines Liefertermines an den Auftraggeber zu fertigen.

Der Bedarf in den Kindertagesstätten, Schulen und sonstigen Einrichtungen und Dienststellen der Stadt Köln fällt unterschiedlich aus. Es kann nicht angegeben werden, welcher Bedarf zu welchem Zeitpunkt wo erforderlich sein wird. Die Abrufe erfolgen ausschließlich anhand des tatsächlichen Bedarfs.

4. technische Anforderungen – allgemeine Hinweise

In diesen Vergabeunterlagen werden technische Anforderungen an die Güte der Produkte vorgegeben. Hierzu dienen die nationalen Normen wie Öko-Tex-Standard 100, DIN/EN- sowie ISO- und RAL-UZ-Normen. Die in den Ausschreibungsunterlagen so bezeichneten Anforderungen sind als technische Vorgaben bindend. Die tatsächlich durchzuführende Leistung oder die einzusetzenden Materialien selbst müssen durch nationale Prüfstellen nicht mit den o. g. Normen bezeichnet sein. Sie müssen jedoch deren Eigenschaften zwingend erfüllen. Werden daher Möbel, Möbelteile und Textilien angeboten, die nicht mit Normen bzw. Nachweisen (Labels) versehen sind, so hat der Bieter zunächst an Hand der Eigenerklärung nach Anlage 11 die Konformität zu bestätigen und auf Anforderung den Nachweis zu führen, dass seine Produkte und Leistungen über diese technischen Anforderungen verfügen. Entsprechende Gutachten, Herstellerangaben usw. sind dann in deutscher Sprache beizufügen.

Das offerierte **Mobiliar** muss frei von Gesundheit gefährdenden Stoffen wie PVC, PCB, PCP, Biphenole, Phtalate, Lindan, Cadmium und Quecksilber sein. Darüber hinaus muss das Mobiliar die Anforderungen an die Emissionsklasse E1, d. h., die Formaldehyd-Ausgleichskonzentration liegt unter 0,1 ppm (pieces per million), erfüllen, und die erforderlichen Ausgasungszeiten für die im Produktionsverfahren verwendeten Materialien müssen eingehalten werden, so dass nach der Auslieferung und nach dem Aufbau des Mobiliars in den städtischen Gebäuden und Einrichtungen keine Gase auftreten dürfen. Produkte aus Holz und Holzwerkstoffe sowie Holzwerkstoffplatten müssen emissionsarm nach RAL-UZ 38 sein.

Polstermöbel sowie Matratzen müssen entsprechend RAL-UZ 117 bzw. 119 emissionsarm sein.

Die **Textilien** müssen den Anforderungen nach Öko-Tex Standard 100 des Textilien-Labels „Textiles Vertrauen“ entsprechen.

Diese Anforderungen sind ebenfalls zu erklären (Anlage 11).

Die jederzeitige Vorlage dieser Unterlagen über den Nachweis der Anforderungen behalte ich mir während des Vergabeverfahrens sowie nach Vertragsschluss als auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit vor, so lange sich die beschafften Möbel im Einsatz befinden.

Eine fachtechnische Untersuchung in einem autorisiertem Prüflabor oder Institut, ob die in diesem Leistungsverzeichnis dargelegten Anforderungen, vor allem mit Blick auf die Vermeidung von Schadstoffbelastungen, eingehalten werden, behalte ich mir während der Vertragslaufzeit und darüber hinaus ebenso vor. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse dieser Untersuchungen behalte ich mir zusätzlich vor, die Vertragsleistungen durch einen Sachverständigen in einem Gutachten klären zu lassen.

Die Kosten für eine fachtechnische Untersuchung in einem autorisiertem Prüflabor oder Institut werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, wenn es aus den Untersuchungsergebnissen hervorgeht, dass auf Seiten des Bieters diese Vorgaben nicht eingehalten wurden. Die Kosten für ein Gutachten trägt diejenige Vertragspar-

tei, deren tatsächliche Angaben widerlegt worden sind. Ist dies jeweils nur zum Teil der Fall, so hat der Gutachter die Kosten des Gutachtens verhältnismäßig aufzuteilen.

5. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Die Leistungen werden wie beschrieben benötigt. Innerhalb der vorgegebenen Bandbreite hat jeder Bieter ausreichend Möglichkeiten, um z. B. technische Innovationen berücksichtigen zu können. Die Anforderungen an das Mobiliar sind ansonsten in den nachfolgenden Anlagen beschrieben. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Mindestvorgaben oder allgemein um einen Mindestanspruch an das Mobiliar. Es steht dem Bieter daher frei, welche zusätzlichen Leistungen, welche Materialien oder welche Ausführen etc. er in seinem Angebot offerieren möchte.

6. Preisgleitklausel

Die Angebotspreise sind für das erste Vertragsjahr verbindlich und dürfen in dieser Zeit nicht geändert werden.

Für die ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit hat somit der im Angebotsblankett Konditionen und Preisnachlass (Anlage 4) vollständig angegebene Katalog Gültigkeit. Dieser Katalog ist auch dann gültig, wenn er innerhalb des ersten Jahres durch einen Nachfolgekatalog mit neuer Preisliste ersetzt werden sollte.

Nach dem ersten Vertragsjahr können Preisanpassungen geltend gemacht werden, wenn der Bieter einen neuen Katalog mit neuer Preisliste herausgebracht und mir die Gültigkeit des neuen Kataloges und der neuen Preisliste erklärt hat. Der in Anlage 4 gewährte Nachlass in Prozent bleibt dabei unverändert. Die neu vereinbarten Preise gelten dann mindestens für die nächsten zwölf Monate der Vertragslaufzeit.

Eine Preisanpassung ist jederzeit bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes möglich, da weder Auftragnehmer noch Auftraggeber hierauf Einfluss ausüben können. Eine solche Änderung gilt dann immer ab dem Zeitpunkt, wann sie gesetzlich in Kraft tritt.

7. Bestellplattform „Handelsplatz Köln“

Die Stadt Köln beschafft ihre Waren elektronisch über die Einkaufsplattform „handelsplatz koeln.de“. Es ist deshalb Ihre Erklärung erforderlich, dass die vorgenannten, katalogfähigen Artikel bzw. Artikeldaten in elektronischer Form gemäß den etablierten Standards BMEcat bzw. eClass in der aktuell verwendeten Version innerhalb von bis zu drei Monaten nach entsprechendem Vertragsschluss (Zuschlagserteilung) in den „handelsplatz koeln.de“ eingestellt werden. Die Erklärung (Anlage 8) ist dem Angebot beizufügen.

8. Sonstige Hinweise

Bei der Kalkulation bitte ich zu berücksichtigen, dass die Lieferungen frei Verwendungsstelle und einschließlich Montage in den verschiedenen Räumen zu erfolgen haben. Einzelstücke sind ohne Mehrpreis zu liefern.

Die Rechnungslegung hat in dreifacher Ausfertigung getrennt nach Nettopreis und Mehrwertsteuer über die Verwendungsstelle an die jeweils bestellende Stelle zu erfolgen.

Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen mit einem Abzug von zwei Prozent Skonto. Auf die Regelungen der VOL-ZVB und VOL/B (Anlagen 5 und 6), die ebenfalls Vertragsgrundlage werden, wird verwiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen städtischen Dienststellen Prospektmaterial in der gewünschten Menge zur Verfügung zu stellen. Die Preisliste entsprechend dem Angebot wird zentral durch die Zentralen Dienste der Stadt Köln den städtischen Einkäuferinnen und Einkäufern zur Verfügung gestellt.

Damit für einen evtl. Folgevertrag eine weitestgehende konkrete Kalkulationsgrundlage vorliegt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Umsatzzahlen für die beauftragten Serviceleistungen auf Anforderung - aufgeschlüsselt nach Artikeln - unentgeltlich mitzuteilen.

9. Unterschrift

Bitte unterschreiben Sie Ihr Angebot auf der letzten Seite des Vordrucks ANGEBOT an der dafür vorgesehenen Stelle, da die Offerte ansonsten als nicht abgegeben gewertet wird.